

Das Ende der Zeitgeschichte?

Durch eine einstweilige Verfügung des Landgerichtes Frankfurt (4.3.1991) wurde dem ISP-Verlag bei Androhung einer Ordnungsstrafe von DM 500.000 oder sechs Monaten Haft untersagt, ein von Hans Schafranek vor wenigen Monaten veröffentlichtes Buch („Zwischen NKWD und Gestapo“), das einige Passagen über eine „Lagerfeme“ im KZ Buchenwald und die Rolle des dabei involvierten KPD-Funktionärs Emil Carlebach enthält, in der vorliegenden Form weiter zu verbreiten.

Wie kam es dazu? 1950 klagte Margarete Buber-Neumann den KPD-Funktionär Emil Carlebach, der sie wegen ihres Buches „Als Gefangene bei Stalin und Hitler“ unter anderem als „Gestapo-Agentin“ diffamiert hatte. Benedikt Kautsky, Verfasser des Standardwerkes über Konzentrationslager mit dem Titel „Teufel und Verdammte“ sowie Mentor des SPÖ-Partei-programms (1958), gab in diesem Verfahren zu seinem ehemaligen Mithäftling aus dem KZ Buchenwald und dessen möglicher Beteiligung an der „Lagerfeme“ folgende eidestattliche Erklärung ab: „Es handelt sich um den Tod von zwei Brüdern Schmulewitz,

zwei polnischen Juden (...) Diese beiden Brüder lagen auf demselben Block wie ich, in der Stube, in der Carlebach Stubenältester war (...) Die beiden Brüder waren zweifellos keine guten Kameraden, sie waren das, was der Lagerjargon ‚Stinker‘ nannte, d.h. Menschen, die sich aus der Gemeinschaft ausschlossen und nur für sich selbst zu sorgen trachteten (...) Carlebach setzte durch: die beiden Brüder wurden regelrecht zum Tode verurteilt und auf die furchtbarste Weise hingerichtet. Zunächst wurde der eine im Waschraum zu Tode geprügelt; in der nächsten Nacht wurde der zweite so schwer geschlagen, daß er schließlich in den Krankenbau geschafft werden mußte, wo er starb (...)“ Andere Mithäftlinge – unter anderem Ernst Federn, Vorsitzender der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung – erhoben ähnliche Beschuldigungen. Carlebach wurde in diesem Verfahren wegen Beleidigung und übler Nachrede 1952 – in letzter Instanz – zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

40 Jahre später veröffentlicht Hans Schafranek im ISP-Verlag (Frankfurt) ein penibel recherchiertes Buch: „Zwischen NKWD und Gestapo. Die Aus-

lieferung deutscher und österreichischer Emigranten aus der Sowjetunion an Nazideutschland 1937–1941“. Darin druckt er Benedikt Kautskys eidesstattliche Erklärung – und ähnliche Dokumente – ab und zitiert sie teilweise wörtlich, teilweise sinngemäß. Einige Wochen nach dem Erscheinen des Buches erhielten Autor und Verlag eine Klagsdrohung durch Carlebachs Rechtsanwalt. Mittlerweile erwirkte Carlebach eine einstweilige Verfügung und stellte zugleich über seinen Anwalt einen Strafantrag gegen Hans Schafranek und den ISP-Verlag. In einem Leserbrief an die „UZ“ (d.i. ein Organ der DKP) vermeldete er: „Verleumdung untersagt“. Dabei unterstellte er dem als „Trotzkisten“ titulierten Autor sowie dem Verlag auch eine Quasi-Arbeitsteilung mit Nazis – eine seit den „Moskauer Prozessen“ praktizierte Methode stalinistischer Diffamierung. Gegen die Unterstellung, Hans Schafranek befinde sich in ideologischer Nähe zu Rechtsextremisten, haben der Leiter des Wiener Dokumentationsarchivs Dr. Wolfgang Neugebauer und die Gruppe „MEMORIAL Österreich“ in Briefen an die „UZ“ scharf Stellung genommen. Eine entsprechende Klarstellung des Sachverhaltes erfolgte weiters durch eine Pressemitteilung der Leitung des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geförderten Projektes „Österreicher in der Sowjetunion“ (Hans Schafraneks Buch entstand im Zusammenhang mit diesem Projekt). Durch die einstweilige Verfügung, aufgrund derer drei Passa-

gen unkenntlich gemacht werden müssen, wurde bereits ein Exempel statuiert. Käme es zu einer endgültigen Verurteilung des ISP-Verlages und des Buchautors (gegen beide wurde zusätzlich eine Unterlassungs- und Schadenersatzklage sowie ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Frankfurter Landgericht eingeleitet), so wäre dies nicht nur für den Autor und den Verlag ruinös. Mehr noch: Eine definitive Entscheidung im Sinne des Klägers Emil Carlebach könnte zu einem Präzedenzfall werden und für die zukünftige zeitgeschichtliche Forschung eine ernsthafte Behinderung und Bedrohung darstellen.

Hans Schafranek hatte z.B. geschrieben: „Trotz dieser Bedenken war Kautsky schließlich bereit, eine eidesstattliche Erklärung (...) vorzulegen, worin er (...) Carlebach beschuldigte, die vorsätzliche Tötung von zwei polnischen Juden veranlaßt zu haben“. So unglaublich es klingt – diese unkommentierte Tatsachenfeststellung darf Schafranek per Gerichtsbeschuß nicht weiter verbreiten!

Die versuchte oder vollzogene Liquidierung politischer Oppositioneller bzw. sonstiger mißliebiger Mithäftlinge durch den stalinistischen Apparat unterliegt offensichtlich einer rigiden Tabuisierung. Es darf aber in der zeitgeschichtlichen Forschung keinerlei Tabus geben, am allerwenigsten durch Gerichtsverfahren erzwungene. Dies wäre in der Tat das Ende der Zeitgeschichte!